

Tipps und Hinweise

- | | | |
|---|---|---|
| 1 | ... für alle Steuerzahler | 1 |
| | Abgeltungsteuer: Freiwillige Angabe von Kapitaleinnahmen muss zeitig erfolgen
Unterhaltsleistungen:
BFH bestätigt Ländergruppeneinteilung! | |
| 2 | ... für Unternehmer | 2 |
| | Investitionsabzugsbetrag:
Billigkeitsmaßnahme für Existenzgründer bei der Gewerbesteuer
Umsatzsteuerliche Organschaft:
Keine Steuerschuld wegen
Rechnungserteilung an Organträger | |
| 3 | ... für GmbH-Geschäftsführer | 3 |
| | Sanierungsprivileg beim Mantelkauf:
EU verbietet Verlustrettung durch
Sanierungsklausel | |
| 4 | ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer | 3 |
| | Lohnsteuerfragen: Kostenlose Auskunft vom Fiskus ist ein Verwaltungsakt | |
| 5 | ... für Hausbesitzer | 4 |
| | Spekulationsteuer: Berechnung der verfassungswidrigen Immobiliengewinne | |

Wichtige Steuertermine Mai 2011

- 10.05. Umsatzsteuer
Lohnsteuer
Solidaritätszuschlag
Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.
- 16.05. Grundsteuer
Gewerbesteuer

Zahlungsschonfrist: bis zum 13.05.2011 bzw. 19.05.2011. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen. **Achtung:** Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Abgeltungsteuer

Freiwillige Angabe von Kapitaleinnahmen muss zeitig erfolgen

Von einem Kreditinstitut **mit Abgeltungsteuer belastete Kapitaleinkünfte** müssen Sie als Privatanleger nicht mehr in der Einkommensteuererklärung 2010 angeben. Es kann sich aber **lohnen**, sie **freiwillig auf der Anlage KAP einzutragen**, um eine Steuerrückzahlung zu erreichen - beispielsweise in folgenden Fällen:

- Liegt Ihr individueller Grenzsteuersatz unter dem Abgeltungstarif, erfolgt über das Finanzamt eine Günstigerprüfung, und die Differenz zur Kapitalertragsteuer, die die Bank bereits in Höhe von 25 % einbehalten hat, wird entweder erstattet oder mit der Einkommensteuerschuld verrechnet.
- Es sollen noch aufgelaufene Spekulationsverluste verrechnet werden, die das Finanzamt Ende 2009 festgestellt hat.
- Aus dem Jahr 2010 verbliebene negative Kapitaleinnahmen bei einer Bank sollen die positiven Erträge aus einem anderen Institut ausgleichen.
- Sie haben Ihre Freistellungsbeträge ungünstig verteilt und damit zu viel Abgeltungsteuer bezahlt.
- Sie möchten die aus Ihrer Sicht zu hoch oder zu Unrecht einbehaltene Abgeltungsteuer im Nachhinein vom Finanzamt überprüfen lassen.
- Als Gesellschafter beantragen Sie für die erhaltene GmbH-Gewinnausschüttung die Anwendung der individuellen Progression, weil dann 40 % der Einnahmen steuerfrei bleiben.
- Als Anleger möchten Sie Ihre noch nicht ausgeglichenen Verluste aus anderen Einkunftsarten mit positiven Kapitaleinnahmen ausgleichen.

- Über die Depotbank konnte Quellensteuer auf Auslandsdividenden nicht vollständig verrechnet werden. Dies soll im Wege der Veranlagung durch den Ausgleich mit positiven Einnahmen von anderen Banken erfolgen.

Von der Ausübung des Wahlrechts auf Günstigerprüfung oder der Möglichkeit der Antragstellung zur optimalen Verrechnung von Steuerbeträgen können Sie **nur bis zur Bestandskraft des** entsprechenden **Einkommensteuerbescheids** Gebrauch machen. Etwas anderes gilt nur, sofern der Bescheid unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergangen ist oder rechtzeitig mit einem zulässigen Einspruch angefochten wurde. Daher ist es generell ratsam, einen entsprechenden Antrag frühzeitig - etwa mit Abgabe der Erklärung - zu stellen.

Unterhaltsleistungen

BFH bestätigt Ländergruppeneinteilung!

Sie können **Aufwendungen für den Unterhalt** einer unterhaltsberechtigten Person bis zu einem Höchstbetrag von 8.004 € auf Antrag als **außergewöhnliche Belastungen** bei Ihrer Einkommensteuererklärung geltend machen. Ist der Unterhaltene nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, können grundsätzlich nur die Aufwendungen steuermindernd berücksichtigt werden, die **nach den Verhältnissen seines Wohnsitzstaats notwendig und angemessen** sind.

Die Ermittlung der Angemessenheit und Notwendigkeit von Unterhaltsleistungen an einen Unterhaltsempfänger im Ausland anhand des Pro-Kopf-Einkommens ist laut Bundesfinanzhof nicht zu beanstanden, weil dies die Lebensverhältnisse eines Staats realitätsgerecht abbildet. Die Anwendung der sogenannten **Ländergruppeneinteilung** führt somit auch dann nicht zu einem steuerlich unzutreffenden Ergebnis, wenn die tatsächlichen Lebenshaltungskosten des Unterhaltsempfängers das durchschnittliche Pro-Kopf-Einkommen seines Wohnsitzstaats übersteigen.

2. ... für Unternehmer

Investitionsabzugsbetrag

Billigkeitsmaßnahme für Existenzgründer bei der Gewerbesteuer

Freiberufler, Unternehmer, Landwirte und Gesellschaften können unter bestimmten Voraussetzungen für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens bis zu **40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten** bereits vorzeitig über den Investitionsabzugsbetrag berücksichtigen.

kosten bereits vorzeitig über den Investitionsabzugsbetrag berücksichtigen.

- Im Geschäftsjahr der Bildung führt das durch eine **Gewinnminderung** zu einer entsprechenden Entlastung bei der Einkommensteuer.
- Im späteren Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung des begünstigten Wirtschaftsguts muss dann der für dieses Wirtschaftsgut gebildete Investitionsabzugsbetrag wieder **gewinnerhöhend** hinzugerechnet werden.
- Im Investitionsjahr werden die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten um die vorgenommene Hinzurechnung gewinnmindernd herabgesetzt, so dass es per saldo zunächst **keine Gewinnauswirkung** gibt. Allerdings hat dieser Abzug Auswirkung auf die **Bemessungsgrundlage für die AfA** und die Einordnung als geringwertiges Wirtschaftsgut, wenn das Ergebnis maximal 410 € beträgt.

Bilden **Existenzgründer** den Investitionsbetrag bereits vor der Betriebseröffnung, liegt dies vor Beginn der Gewerbesteuerpflicht: Die Gewinnminderung wirkt sich gewerbesteuerlich noch nicht aus. Die anschließende gewinnerhöhende Hinzurechnung bei der Investition nach der Betriebseröffnung unterliegt jedoch der Gewerbesteuer. Im Hinblick auf den Zweck der Steuerförderung für mittelständische Unternehmen können Existenzgründer eine **Billigkeitsregel** beantragen, wonach die **Hinzurechnung nicht in den Gewerbeertrag einbezogen wird**, soweit die vorherige Inanspruchnahme den Gewerbeertrag nicht gemindert hat. Diese Erleichterung haben die Finanzminister der Bundesländer beschlossen und wenden sie in allen noch nicht bestandskräftigen Fällen an.

Beispiel: Ein Unternehmer nimmt den Abzugsbetrag vor seiner Betriebseröffnung in 2010 für den Kauf eines Anlageguts von 50.000 € in Anspruch. 2011 - nach der Betriebseröffnung - kauft er den Gegenstand.

Abzug in 2010:

40 % von 50.000 €	Gewinnminderung	- 20.000 €
Hinzurechnung 2011	Gewinnerhöhung	20.000 €
Anschaffungskosten	50.000 €	
Minderung um	- 20.000 €	- 20.000 €
AfA-Bemessungsgrundlage	30.000 €	
Auswirkung Einkommensteuer		- 20.000 €

Für die Gewerbesteuer kann der Unternehmer die Hinzurechnung von 20.000 € eliminieren. Insoweit fällt sein Gewerbeertrag 2011 entsprechend geringer aus als der Gewinn für die Einkommensteuer.

Umsatzsteuerliche Organschaft**Keine Steuerschuld wegen Rechnungserteilung an Organträger**

Ist eine juristische Person nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert (**Organschaft**), dann übt sie als Organgesellschaft **keine selbständige Tätigkeit** im Sinne des Umsatzsteuerrechts aus.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich in einem aktuellen Streitfall mit der Frage beschäftigt, ob durch die **Rechnungserteilung** mit gesondertem Umsatzsteuerausweis **durch eine Organgesellschaft an den Organträger** umsatzsteuerrechtliche Konsequenzen ausgelöst werden. Nach seiner Auffassung lag kein unrichtiger oder unberechtigter Steuerausweis vor. Denn **Organgesellschaften** sind als Teil eines unternehmerischen Organkreises **grundsätzlich zum Steuerausweis berechtigt**. Die Rechnungserteilung kann auch durch die Organgesellschaft im eigenen Namen erfolgen. Hieraus ergibt sich laut BFH, dass es sich bei der Organgesellschaft und ihrer Firma um einen Unternehmensteil und damit um eine zusätzliche Firmenbezeichnung des Organträgers handelt.

3. ... für GmbH-GeschäftsführerSanierungsprivileg beim Mantelkauf**EU verbietet Verlusttretung durch Sanierungsklausel**

Kapitalgesellschaften sind selbständige juristische Personen und damit körperschaft- und gewerbesteuerpflichtig. Daher ist es auch möglich, dass ihnen Verlustvorträge beider Steuerarten anhaften - selbst wenn sie gar keiner operativen Tätigkeit mehr nachgehen. Der Käufer einer Kapitalgesellschaft könnte diese Verlustvorträge nutzen, indem er die „leere“ Gesellschaft nach dem Erwerb mit dem eigenem Geschäft befüllt.

In diesem Vorgehen - auch **Mantelkauf** genannt - sieht der Gesetzgeber grundsätzlich einen Missbrauch. Sobald der Gesellschafterbestand einer Kapitalgesellschaft innerhalb von fünf Jahren zu mehr als 50 % wechselt, reduziert er den Verlustvortrag automatisch auf 0 €. **Kein Missbrauch** sollte allerdings dann vorliegen, **wenn die Gesellschaft zum Zweck der Sanierung erworben** wird.

Mit Wirkung zum 01.01.2008 wurde daher die sogenannte Sanierungsklausel eingeführt - ohne dies allerdings mit der EU-Kommission abzusprechen. Sofort, nachdem sie in der einschlägigen

Presse von der Ausnahme erfahren hatte, rügte die Kommission deren Einführung. Unmittelbar darauf verfügte die Finanzverwaltung, dass das Sanierungsprivileg bis auf weiteres nicht genutzt werden darf. Nun hat sich die EU-Kommission abschließend zu diesem Thema geäußert: In der **Sanierungsklausel** sieht sie eine **EU-Rechtsverletzung**. Schließlich werden durch sie notleidende Unternehmen gegenüber ihren gesunden Wettbewerbern bevorzugt.

Hinweis: Die EU-Kommission hat verfügt, dass zwischenzeitlich gewährte Steuervorteile seitens der deutschen Finanzbehörden von den begünstigten Unternehmen zurückzufordern sind. Betroffene Kapitalgesellschaften wurden zwischenzeitlich im Vorgriff auf ein förmliches Prüfverfahren schriftlich informiert.

4. ... für Arbeitgeber und ArbeitnehmerLohnsteuerfragen**Kostenlose Auskunft vom Fiskus ist ein Verwaltungsakt**

Sowohl **Arbeitgeber** als auch **Arbeitnehmer** können sich in **Lohnsteuerfragen** jederzeit an das zuständige Finanzamt des Betriebs wenden und eine sogenannte **Anrufungsauskunft** einholen. Diese vielfach unbekannte gesetzliche Möglichkeit zu nutzen, lohnt sich oft. Denn sie beugt Meinungsverschiedenheiten zwischen Firma und Belegschaft vor und schützt Arbeitgeber vor Haftungsrisiken.

Die Anfrage ist **ohne Formvorschriften** und sogar mündlich möglich, das Finanzamt erteilt seine Auskunft dann schriftlich. Dieser Informationsweg ist **kostenlos**. Beispielsweise kann der Arbeitgeber klären lassen, ob eine durchgeführte Pauschalversteuerung rechtmäßig und ein gewährtes Gehaltsextra wirklich steuerfrei ist. Dabei kann es sich um unklare Sachverhalte in Bezug auf eine Person oder die steuerliche Behandlung einzelner Abteilungen sowie der gesamten Belegschaft handeln.

Das Bundesfinanzministerium wendet nun die vom Bundesfinanzhof aufgestellten Grundsätze zur Anrufungsauskunft an. Neu ist insbesondere, dass es sich anstelle einer unverbindlichen Rechtsauskunft vielmehr um einen **feststellenden Verwaltungsakt** handelt. So gelten auch die **Verfahrensvorschriften**, die es schon **für die verbindliche Zusage** anlässlich einer Außenprüfung gibt. Dies wirkt sich für Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Praxis folgendermaßen aus:

- Die Erteilung und Rücknahme der Anrufungsauskunft muss das Finanzamt grundsätzlich schriftlich vornehmen.
- Die Beamten dürfen die Anrufungsauskunft aufheben oder ändern. Dies ist allerdings nur mit Wirkung für die Zukunft erlaubt und muss begründet werden.
- War die Auskunft von vornherein zeitlich befristet, endet sie automatisch durch Zeitablauf. Sie muss dann erneut beantragt werden. Dies kommt meist bei Dauersachverhalten vor.
- Ändern sich Rechtsvorschriften, auf denen die Entscheidung der Anrufungsauskunft beruht, tritt sie außer Kraft.
- Den Antrag auf verbindliche Auskunft können sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber stellen; sie wirkt als Verwaltungsakt nur gegenüber demjenigen, der sie beantragt hat. Dabei darf das Finanzamt gegenüber dem Arbeitgeber einen für ihn ungünstigeren Rechtsstandpunkt einnehmen - auch wenn es dem Grunde nach um Sachverhalte seiner Belegschaft geht.
- Wollen sich Arbeitgeber oder Arbeitnehmer gegen die Auskunft wehren, können sie dies - wie beim Steuerbescheid - über einen Rechtsbehelf tun. Wird ein Antrag abgelehnt, kommt keine Aussetzung der Vollziehung in Betracht, da die Anrufungsauskunft nicht vollziehbar ist.

5. ... für Hausbesitzer

Spekulationsteuer

Berechnung der verfassungswidrigen Immobiliengewinne

Die 1999 für Grundstücke auf zehn Jahre verlängerte Spekulationsfrist ist verfassungswidrig, soweit der realisierte Gewinn auf Wertzuwächse seit der Anschaffung bis zum 31.03.1999 entfällt. Nachfolgende Preissteigerungen sind hingegen steuerpflichtig. Hausbesitzer und Grundstücksgemeinschaften, deren Bescheid mit dem Spekulationsgewinn noch offen ist, können nun eine Steuererrückzahlung beantragen. Dabei ist der gesamte realisierte Gewinn in **(steuerfreie) Wertzuwächse ab der Anschaffung bis zum 31.03.1999** und die **nachfolgenden (steuerpflichtigen) Preissteigerungen ab 01.04.1999 bis zum Verkauf** aufzuteilen, entsprechend dem Verhältnis der Besitzzeit linear, monatsweise und zugunsten des Hausbesitzers aufgerundet auf volle Monate.

Bisher war unklar, wie die Absetzung für Abnutzung (AfA) während der Besitzzeit in die Rechnung einfließt. Denn sofern Sie Abschreibungen zuvor als Werbungskosten bei den Mieteinkünften

geltend gemacht haben, müssen Sie diese Beträge zur Ermittlung des Spekulationsgewinns wieder hinzurechnen. Nach dem Ergebnis der obersten Finanzbehörden der Länder müssen Sie keine konkrete Zuordnung der tatsächlich in Anspruch genommenen AfA vornehmen. Daher können Sie **in einem ersten Schritt den Veräußerungsgewinn - unter Berücksichtigung der AfA-Beträge - ermitteln und erst im zweiten Schritt die Aufteilung des Gewinns** auf die beiden Zeiträume vornehmen. Darüber hinaus ist keine anteilige Zuordnung der bei der Ermittlung der Spekulations-einkünfte abzugsfähigen Werbungskosten erforderlich. Das bedeutet, dass Sie **Veräußerungskosten**, die Sie getragen haben, **in voller Höhe vom steuerbaren Teil des Veräußerungsgewinns abziehen** dürfen.

Beispiel: Beim Kauf einer vermieteten Eigentumswohnung am 15.01.1997 betragen die Anschaffungskosten 250.000 €. Am 03.08.1999 wurde die bis dahin vermietete Eigentumswohnung für 235.000 € veräußert. An Maklerkosten fielen 10.000 € an und als AfA wurden bei den Mieteinkünften zuvor 28.000 € abgesetzt.

Ermittlung Veräußerungsgewinn		Neu	Bisher
Veräußerungserlös		235.000 €	235.000 €
Anschaffungskosten	250.000 €		
abzüglich AfA	- 28.000 €	- 222.000 €	- 222.000 €
Zwischenergebnis		13.000 €	13.000 €
Aufteilung Veräußerungsgewinn			
Gesamtbesitzzeit			
15.01.1997-03.08.1999	31 Monate		
Zeitraum			
15.01.1997-31.03.1999	27 Monate		
nicht steuerbarer Anteil (13.000 € x 27 / 31)		- 11.322 €	0 €
gesamte Veräußerungskosten		- 10.000 €	- 10.000 €
steuerpflichtige Einkünfte aus Spekulationsgeschäften		- 8.322 €	3.000 €

Im noch offenen Einkommensteuerbescheid 2005 wird aus einem steuerpflichtigen Gewinn von 3.000 € ein Verlust von 8.322 € der mit anderen Spekulationsgewinnen verrechnet werden kann - auch noch 2010 oder 2011.

Hinweis: Sofern Sie keine entsprechenden Spekulationsgewinne zum Ausgleich haben, können Sie den Spekulationsverlust 2009 bis 2013 auch von Gewinnen aus Geldanlagen abziehen, die der Abgeltungsteuer unterliegen.

Mit freundlichen Grüßen